

§ 8

(1) Parteien sind unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 4 rechtsfähig. Sie nehmen als juristische Personen am Rechtsverkehr teil.

(2) Für die Teilnahme der Parteien am Rechtsverkehr gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes festlegt, die Regelungen des Vereinigungsgesetzes entsprechend.

§ 9

(1) Jede Partei muß über ein Programm und eine Satzung (Statut) verfügen, die demokratischen Prinzipien entsprechen.

(2) Die Satzungen müssen Festlegungen enthalten über

- Namen der Partei und Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird;
- Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei;
- allgemeine Gliederung der Partei;
- Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe;
- Beschlußfassung der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz;
- Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft sowie der Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- Verfahren der Auswahl von Kandidaten der Partei für die Wahlen zu den Volksvertretungen;
- Form und Inhalt einer Finanzordnung.

Über die Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit entscheidet die Partei.

§ 10

(1) Organe der Parteien sind Mitgliederversammlungen und Vorstände. In der Satzung (im Statut) kann festgelegt werden, daß in überörtlichen Struktureinheiten an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenkonferenz treten kann.

(2) Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenkonferenz ist das oberste Organ der jeweils territorialen Struktureinheit. Sie tritt mindestens einmal in 2 Jahren zusammen. Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenkonferenz (Parteitag) beschließt über die Parteiprogramme, die Satzung (das Statut), die Beitragsordnung, die Auflösung und den Zusammenschluß mit anderen Parteien.

(3) Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenkonferenz (Parteitag) wählt den Vorsitzenden der jeweiligen territorialen Struktureinheit, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

(4) Mindestens alle 2 Jahre hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenkonferenz (Parteitag) einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

§ 11

(1) Die Partei entscheidet satzungsgemäß über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft in einer Partei schließt die Mitgliedschaft in einer anderen aus. Allgemeine Aufnahmesperren sind unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.

(3) Die Partei regelt in ihrer Satzung (ihrem Statut) die Disziplinarmaßnahmen gegenüber ihren Mitgliedern und die Gründe für den Parteiausschluß.